



Inhalt, Nr. 03/2022

- Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur am Dienstag, den 01.02.2022, 14:00 Uhr
- Baurecht

Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur am Dienstag, den 01.02.2022, 14:00 Uhr

Nr. 2047 / Am Dienstag, den 01.02.2022 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 25.11.2021
2. ÖPNV im Landkreis München;
Fortschreibungsstudie alternative Antriebe im MVV-Regionalbusverkehr – Ergebnisvorstellung für die MVV-Regionalbuslinien 214, 214V, 215, 216, 216V, 218, 219, 219V, 223, 226, 244, 259, 265, 272, 291, 292, 294 und 295
3. ÖPNV im Landkreis München;
Tram-Verlängerung nach Haar, Ergebnisse der Verkehrswertabschätzung
4. ÖPNV im Landkreis München;
U6-Verlängerung nach Martinsried – Altlastenkosten
5. ÖPNV im Landkreis München;

Umstellung auf alternative Antriebe – Zusätzliche personelle Ressourcen beim MVV für den Landkreis München

6. ÖPNV im Landkreis München;

Antrag der FDP-Kreistagsgruppe München vom 24.11.2021: Positionierung des Kreistags zu Störungen und Defiziten im S-Bahnverkehr

7. Mobilitätsplanung;

Verbesserung der Radverkehrsdatensituation im Landkreis München

8. Mobilitätsplanung;

Bewerbung für das Förderprogramm „Radwege im Wald“ im Rahmen der Radoffensive des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

9. Verschiedenes;

Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Baurecht

Nr. 2048 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 13.01.2022

Vorhaben: Umbau Autohaus Svenscar GmbH inkl. Änderung der Werbeanlagen

Grundstück: Gemarkung Baierbrunn Fl.Nr. 87/9

Bauort: 82065 Baierbrunn, Wolfratshauser Str. 64

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 13.01.2022, Nr. 4.1-0149/21/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für

das Vorhaben „Umbau Autohaus Svenscar GmbH inkl. Änderung der Werbeanlagen“ auf dem Grundstück der Gemarkung Baierbrunn Fl.Nr. 87/9 in 82065 Baierbrunn, Wolfratshauser Str. 64 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn.111/5, 87/4, 87/20, 87/8, 87/15, 87/48, 87/49) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Ab-

schriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Baierbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.12, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Christoph Göbel
Landrat

[Ihr Landratsamt im Internet](#)

www.landkreis-muenchen.de